



Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung vom 07.09.2020

Gemäß § 30 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Wahlordnung der Katholischen Stiftungshochschule München vom 12.03.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.02.2020 wird wie folgt geändert:

1. Inhaltsverzeichnis

- a) § 17 wird zu § 17 a
- b) Es werden nach § 17 a folgende Paragraphen neu hinzugefügt:
 - „§ 17 b Stimmabgabe bei der Online-Wahl
 - § 17 c Beginn und Ende der Online-Wahl
 - § 17 d Störungen der Online-Wahl
 - § 17 e Technische Anforderungen“

2. § 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Senat bestellt als ständiges Gremium die Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahlen zur Versammlung, zum Senat und zu den Fakultätsräten nach § 1.“

3. nach § 8 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt und die nachfolgenden Absätze entsprechend neu nummeriert:

„(2) Der Wahlausschuss bestimmt in Abstimmung mit der Präsidentin/ dem Präsidenten, ob die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter in die Versammlung, den Senat, die Fakultätsräte sowie die Wahl des DozentInnenbeirats als Urnenwahl oder als internetbasierte elektronische Wahl (Online-Wahl) durchgeführt werden. Die Online-Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der freien und geheimen Wahl gewahrt sind sowie das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Wahlausschuss bestimmt die Wahltermine, bei der Online-Wahl die Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen elektronischen Stimmabgabe). Die Wahltermine und die Wahlfrist sind so zu wählen, dass eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erwarten ist.“

b) in Abs. 2 wird nach dem Wort „Wahlräume“ der Passus „bzw. bei der Online-Wahl die Wahlfrist“ neu eingefügt

c) in Abs. 3 werden vor die Nr. 1 folgende Nrn. 1 und 2 neu eingefügt und die nachfolgende Nummerierung entsprechend angepasst:

1. die Angabe, ob die Wahl als Urnenwahl oder als Online-Wahl durchgeführt wird;
2. den Hinweis und entsprechende Informationen zur Anmeldung am Anmeldeportal bei einer Online-Wahl;

d) in Abs. 3 wird die Nr. 4 wie folgt geändert:

„die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis (Liste der Wahlberechtigten) und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen bzw. digital zugänglich gemacht werden (Auslegungs- bzw. Einsichtnahmeort und -frist);“

5. § 11 wird zu 11 a und wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 1 wird am Ende folgender Halbsatz neu eingefügt:

„im Fall einer Online-Wahl sind die Wählerverzeichnisse auch elektronisch zu führen.“

b) in Abs. 2 wird nach dem Wort „ausgelegt“ folgender Halbsatz neu eingefügt: „im Fall von Online-Wahlen sind sie zur Einsichtnahme auch digital zugänglich zu machen.“

c) Abs. 3 wie folgt geändert:

„(3) Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter, die/der im Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist, kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bzw. Einsichtnahmefrist bei der Auslegungsstelle bzw. Einsichtnahmestelle zur Weiterleitung an den Wahlausschuss schriftlich Einwendungen erheben. Soweit dabei vorgebrachte Angaben nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel bis zum Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 Satz 2 beizubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen nicht mehr geltend gemacht werden.“

6. In § 12 Abs. 2 wird § 8 Abs. 2 geändert in § 8 Abs.3

7. § 12 Abs. 5 wird folgender Satz 2 neu hinzugefügt:

„Im Falle der Online-Wahl soll hiermit zugleich die Zustimmung für die Weitergabe der Daten gemäß Abs. 4 der betreffenden Person an den Anbieter der Online-Wahl erklärt werden.“

8. Es wird in § 14 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Findet die Wahl als Online-Wahl statt, werden elektronische Stimmzettel verwendet.“

9. § 17 wird zu § 17 a

10. Es werden nach § 17 a folgende Paragraphen §§ 17 b bis e neu eingefügt:

„§ 17 b) Stimmabgabe bei der Online-Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme oder Stimmen in der Weise ab, dass sie für jede Wahl jeweils den jeweiligen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen. Die Authentifizierung der Wählerin oder

des Wählers erfolgt durch die der Wählerin oder dem Wähler von der Hochschule zur Verfügung gestellten Anmeldedaten des Benutzer-Accounts als Zugangsdaten am Wahlportal.

- (2) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Eingabegerät kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Anfrage auch bei der Wahlleitung möglich.
- (5) Die elektronische Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie dem Wahlausschuss bis zum Ablauf der für die elektronische Stimmabgabe festgesetzten Wahlfrist zugegangen ist.“

„§ 17 c) Beginn und Ende der Online-Wahl

Beginn und Beendigung der Online-Wahl ist nur bei gleichzeitiger Anwesenheit der Wahlleitung und mindestens eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses zulässig. Über die Online-Wahl ist ein Protokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Online-Wahl, die anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses sowie besondere Vorkommnisse vermerkt werden. Das Protokoll ist von der Wahlleitung und einem weiteren anwesenden Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.“

„§ 17 d) Störungen der Online-Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss bekannt gemacht werden.
- (2) Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlausschuss in Abstimmung mit der Präsidentin/ dem Präsidenten über das weitere Verfahren.“

„§ 17 e) Technische Anforderungen

- (1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedenen Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe von zugelassenen Wählerinnen/Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin/ des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin/zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wählerinnen/Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Eingabegerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin/ den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.“

11. Es wird in § 18 folgender Absatz 7 neu eingefügt:

„(7) Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, ist die elektronische Zählung der Stimmzettel zusammen mit der elektronischen Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nach Absatz 1 zulässig. Es ist hierfür die Anwesenheit der Wahlleitung und mindestens eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses notwendig. Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Online-Wahl die elektronische Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch Ausdruck des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses fest, der von der Wahlleitung und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses abgezeichnet wird und Bestandteil des Protokolls wird. Alle Datensätze der Online-Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Die elektronische Zählung, das Abstimmungsergebnis sowie die anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses sind im Protokoll zu vermerken.“

12. Es wird in § 23 Absatz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Der Wahlausschuss gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der vom elektronischen Wahlsystem erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen.“

13. Es wird in § 38 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Die Dekanin/ der Dekan kann in Abstimmung mit der Präsidentin/dem Präsidenten in Ausnahmesituationen (insbesondere bei Naturkatastrophen, Pandemien) bestimmen, dass die Wahlen nach Abs. 1 als Online-Wahlen durchgeführt werden.“

14. Es wird in § 39 folgender Absatz 4 neu hinzugefügt:

„(4) Die Präsidentin/ der Präsident kann in Ausnahmesituationen (insbesondere bei Naturkatastrophen, Pandemien) bestimmen, dass die Wahl nach Abs. 1 als Online-Wahl durchgeführt wird.“

15. In § 41 Absatz 2 wird der Passus „und von der Präsidentin/vom Präsidenten“ gestrichen

16. In § 41 Absatz 6 wird folgender Satz 2 neu hinzugefügt:

„Im Falle einer Online-Wahl soll hiermit zugleich die Zustimmung für die Weitergabe der Daten gemäß § 12 Abs. 4 der betreffenden Person an den Anbieter der Online-Wahl erklärt werden.“

§ 2

Diese zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung tritt zum 01.10.2020 in Kraft.

Diese zweite Änderungssatzung wird auf Grund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 14.05.2020

und

der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 14.07.2020

ausgefertigt.

München, den 07.09.2020

gez.

Prof. Dr. Hermann Sollfrank
Präsident

**Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung
vom 07.09.2020**

Diese Änderungssatzung wurde am 07.09.2020 in der Hochschule in der Abteilung München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 07.09.2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 07.09.2020.